

Finanzordnung des Schachverein Dresden-Leuben e. V.

Bezug nehmend auf § 7 der Satzung des Schachverein Dresden-Leuben e.V. (nachfolgend SV Dresden-Leuben e.V.) gelten nachfolgende Festlegungen.

§ 1 Erlass und Bestätigung der Finanzordnung

- (1) Die Finanzordnung (FO) wird vom Vorstand erlassen.
- (2) Sie muss auf einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.
- (3) Änderungen werden auf der JHV beschlossen und sind vom Vorstand in der FO zu ergänzen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- 1 Für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft beträgt der Mitgliedsbeitrag bei
 1. Erwachsenen 8,00 €
 2. Kindern und Jugendlichen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, und Erwachsenen mit geringen Einkommen (z.B. Schüler, Studenten, Lehrlinge, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Rentner) 6,00 €
 3. Bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beiträgen (§2 Nr. 1 Punkt 2 der FO) sind Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr verpflichtet, diese mit Grund dem Vorstand anzuzeigen.
 4. Zusätzlich fällt bei Neumitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe 25,00 €, in der unser Vereins T-Shirt enthalten ist, an.

- 2 Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr sind jeweils bis zum 31.01. und 31.07. des Kalenderjahres zu entrichten.

- 3 Mitgliedsbeiträge stellen eine Bringpflicht dar.
Nach erteilter Einzugsermächtigung an den SV Dresden-Leuben e. V wird der Mitgliedsbeitrag im Januar und Juli vom angegebenen Konto abgebucht.

Ohne Einzugsermächtigung müssen die Beiträge unaufgefordert auf das Vereinskonto überwiesen werden.

Ist der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum angegebenen Termin auf dem Vereinskonto eingegangen, wird eine Rechnung erstellt. Die Gebühr dafür beträgt 5,00 Euro.

Ist die Beitragszahlung nicht bis zum 28.02. bzw. 31.08. des laufenden Jahres erfolgt, ergeht die erste Mahnung.

Ist diese erfolglos, ergeht eine gebührenpflichtige Mahnung (Mahngebühr 10,00 Euro).

Ist auch diese erfolglos, wird laut Satzung verfahren.

Der Vorstand hat die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen und das Mitglied bei Verzug anzumahnen.

Eine Stundung des Mitgliedsbeitrages kann vom Präsidium ausgesprochen werden, wenn die Stundung vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt wird.

Zuviel gezahlte Beiträge werden bei der nächsten Beitragszahlung auf Antrag des Mitgliedes verrechnet.

Bei Austritt eines Vereinsmitgliedes während des laufenden Kalenderjahres wird nach Eingang der schriftlichen Abmeldung/Kündigung gegen schriftlichen Antrag der zu viel gezahlte Mitgliedsbeitrag zurückgezahlt.

§ 3 Verfügung über Konten

Die Verfügungsberechtigung über Konten des SV Dresden-Leuben e.V. haben alle lt. Satzung einzeln vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder.

§ 4 Grundsatz der Finanzierbarkeit

- (1) Merkmal aller Ausgaben des SV Dresden-Leuben e.V. ist der Grundsatz der Finanzierbarkeit. Darunter ist optimale Sparsamkeit zu verstehen, ohne jedoch den Organisationsbetrieb des SV Dresden-Leuben e.V. zu gefährden. Ein ungenügender Einsatz sowie Fehlleitung finanzieller Mittel soll damit verhindert werden.
- (2) Sämtliche Ausgaben müssen nach pflichtgemäßem Ermessen getätigt werden, wobei das finanzielle Wohl des Schachvereins Dresden-Leuben e.V. Vorrang hat und über dem finanziellen Anspruch des Einzelnen steht.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel in Abhängigkeit von der Notwendigkeit und der Finanzierbarkeit.

§ 5 Ausgaben, Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Zahlungen und Verrechnungen des SV Dresden-Leuben e.V. werden durch den Vorstand vorgenommen.
- (2) Die finanziellen Mittel des SV Dresden-Leuben e.V. werden unter Vorbehalt des §4 verwendet für:
 - a. Organisation und Funktionserhaltung des SV Dresden-Leuben e.V.:

Betreffend anfallende Ausgaben wie z.B. Mitgliedsbeiträge LBS,SVS und KSB, Raummiete, Organisationsmaterial, Beschaffung von Anträgen und Genehmigungen, Kosten für Schriftwechsel, Telekommunikation etc.
 - b. Mittel, die zur sachlichen Förderung und Entwicklung aller Vereinsmitglieder und zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes beitragen, z.B. Schachliteratur, Spielmaterial

- c. Startgelder, Fahrtkosten, Betreuerkosten bei Mannschaftsmeisterschaften
 - c.i. Einfache Startgelder bei regulären Meisterschaften und Pokalturnieren bis 50.- € je Mannschaft trägt der Verein. Bei höheren Kosten bezuschusst der Verein das Startgeld mit max. 50.- €. Sind im Startgeld Übernachtungskosten enthalten übernimmt der Verein nur das reguläre Startgeld ohne ÜN.
 - c.ii. Fahrtkosten bei regulären Mannschaftsturnieren übernimmt der Verein bei Benutzung des eigenen PKW in Höhe von 0,25 € pro Fahrkilometer (mindestens 3 Personen pro Kfz); alternativ Zugfahrten der 2. Klasse und Nutzung von Ermäßigungen in voller Höhe gegen Vorlage des Fahrscheines.
 - c.iii. Bei Qualifikation für eine Meisterschaft oder Schaffen einer gleichwertigen Leistung für eine offene Meisterschaft (z. B. Platz 2 SSM U 10 für offene DVM U 10) übernimmt der Verein die Kosten für das Quartier des Betreuers. Wurde keine entsprechende Leistung erbracht, sind diese Kosten durch die Eltern der Betreuer anteilig aufzubringen.
 - c.iv. Zusätzlich wird versucht für Wettkämpfe Förderungen zu erhalten, um so diese Wettkämpfe über den erwähnten Rahmen hinaus zu unterstützen.
 - c.v. In Härtefällen kann auf Antrag der Vorstand entscheiden, ob die Möglichkeit der Unterstützung besteht und ggf. den Umfang dieser Unterstützung festlegen.
- d. Startgelder, Fahrtkosten, Betreuerkosten bei Einzelmeisterschaften
 - d.i. Bei Einzelmeisterschaften tragen Wettkämpfer bzw. Eltern die Startgelder, Unterkunfts-kosten, Fahrgelder sowie auch eventuelle Kosten für die Betreuung von Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren (z.B. Unterkunfts-kosten für den Betreuer, ggf. höhere Aufwendungen für Verpflegung, Fahrtkosten), die nicht anderweitig kompensiert werden können.
 - d.ii. Zusätzlich wird versucht für Wettkämpfe Förderungen zu erhalten, um so diese Wettkämpfe über den erwähnten Rahmen hinaus zu unterstützen.
 - d.iii. In Härtefällen kann auf Antrag der Vorstand entscheiden, ob die Möglichkeit der Unterstützung bestehen und ggf. den Umfang dieser Unterstützung festlegen.
- e. Stärkung des Ehrenamtes durch finanzielle Würdigung der Leistungen
 - e.i. Übungsleiter entsprechend abgeschlossenen Verträgen
 - e.ii. Betreuerpauschale bei Nachwuchswettkämpfen in Höhe von 25.- € je Übernachtung (Finanzierung über Förderungen)
 - e.iii. Ehrenamts-pauschale für Vorstand in Höhe von 10.- € je Monat und Vorstandsmitglied

e.iv. Aufwandsentschädigung ML mit 5,- € je Spieltag und Mannschaft

e.v. Betreuungspauschale bei Nachwuchswettkämpfen (bei bis zu 4 Stunden 5,- €
sonst 10,- €)

f. Der Vorstand entscheidet, ob die Möglichkeit der Unterstützung besteht und kann
ggf. den Umfang dieser Unterstützung festlegen.

(3) Bei Verwendung der finanziellen Mittel für Ausgaben im Sinne des Absatz (2) ist eine
Erstattung nur zulässig soweit der Antragsteller seinen Anspruch innerhalb des laufenden
Kalenderhalbjahres beim Vorstand anmeldet. Fahrgelder können halbjährlich als
Sammelabrechnung mit dem entsprechenden Formular abgerechnet werden.

(4) Aus Fördergründen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die teilweise oder
vollständige Erstattung aller Kosten der Meisterschaften und anderen Turnieren auf Antrag
des Mitgliedes beschließen.

(5) Nach Ende jedes Kalenderjahres entscheidet die Mitgliederversammlung über die
Verwendung der am 31.12. des Vorjahres vorhandenen finanziellen Mittel sowie über eine
eventuell mögliche Rücklagenbildung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die geänderte Fassung der Finanzordnung tritt ab 01.07.2022 in Kraft

Beschlossen: Dresden, 09.08.2022